

Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 2023

Klärschlamm aus biologischer Abwasserbehandlung

7KS

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
322 - Wasser
Macherstraße 63
01917 Kamenz

für:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **10** auf dieser Seite.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Identnummer und Anlagennummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erhebung wird bei öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 50 Einwohnerwerten durchgeführt. Bei den bezogenen und abgegebenen Klärschlamm-Mengen können Mengen von Abwasserbehandlungsanlagen außerhalb der öffentlichen Abwasserentsorgung (z. B. Industriekläranlagen) enthalten sein.

Für jede Abwasserbehandlungsanlage ist eine separate Meldung abzugeben.

Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Sandfänge, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis einschließlich 50 Einwohnerwerte.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Maschinelle Aggregate

Zum Beispiel Zentrifuge, Dekanter, Bandfilterpresse, Schneckenpresse, Kammerfilterpresse.

2 Mobile Aggregate zur Entwässerung

Zum Beispiel transportable Aggregate des Kläranlagenbetreibers oder eines Klärschlamm-Entsorgungsunternehmens.

3 Trockenmasse

Trockenmasse ist die Masse des Klärschlamms ohne Wasseranteil.

4 Bestandsveränderung Zwischenlager

Nicht zu erfassen sind Verbrennungsrückstände (Schlacken und Aschen, die zum Beispiel für die spätere Phosphor-Rückgewinnung gelagert werden) und Mengen zur Vererdung.

5 Bodenbezogene (stoffliche) Verwertung

Nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils geltenden Fassung. Mengen, die vererdet oder kompostiert werden, bitten wir Sie unter Punkt C3 „Pflanzenbeet (Vererdung) und Kompostierung“ zu melden.

6 Thermische Klärschlammbehandlung in Klärschlammverbrennungsanlagen

Verbrennung mit O₂-Überschuss, zum Beispiel in Wirbelschicht-, Rost-, und Drehrohrfeuerungsanlagen.

7 Thermische Klärschlammbehandlung durch andere Verfahren

Weitere Beispiele sind Niedertemperaturkonvertierung (NTK) und Hydrothermale Carbonisierung (HTC).

8 Andere thermische Mitbehandlung

In anderen industriellen Feuerungsanlagen (zum Beispiel Papierfabriken, Holzkraftwerke), auch wenn die genaue thermische Mitbehandlung nicht bekannt ist.

9 Vererdung und Kompostierung

Es sind nur Mengen anzugeben, die im laufenden Berichtsjahr Vererdungs- und Kompostierungsanlagen zugeführt wurden. Einzuschließen sind Mengen zur Abgabe für die Herstellung von Gemischen aus Klärschlamm und anderen Materialien nach der Düngemittelverordnung (DüMV) in der jeweils geltenden Fassung.

10 Andere Entsorgung

Hierzu zählen die Mengen, bei denen die weitere Entsorgung nicht bekannt ist.



A Klärschlammbehandlung in der Anlage

i Falls Sie Klärschlamm an selbst betriebene Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber abgeben, ist nur die vor der Abgabe stattfindende Behandlung anzugeben.

Mehrfachangaben für Teilströme sind möglich.

1 Stabilisierung

- 1.1 Biologisch aerob
- 1.2 Biologisch anaerob
 - Einstufig
 - Zweistufig
- 1.3 Andere Verfahren zur Schlammstabilisierung (z. B. thermische oder chemische)

2 Konditionierung

- 2.1 Synthetische Polymere
 - Emulsion
 - Pulver
- 2.2 Biopolymere (z. B. Stärke, Chitin)
- 2.3 Anorganische Konditionierungsmittel (z. B. Kalk, Eisen)
- 2.4 Andere Verfahren

3 Eindickung

- 3.1 Voreindickung
 - Statisch
 - Maschinell
- 3.2 Nacheindickung
 - Statisch
 - Maschinell

4 Entwässerung

- 4.1 Maschinell **1**
 - Stationär
 - Mobil **2**
- 4.2 Pflanzenbeet (auch Schilfbeet/Vererdungsbeet)
- 4.3 Andere Verfahren

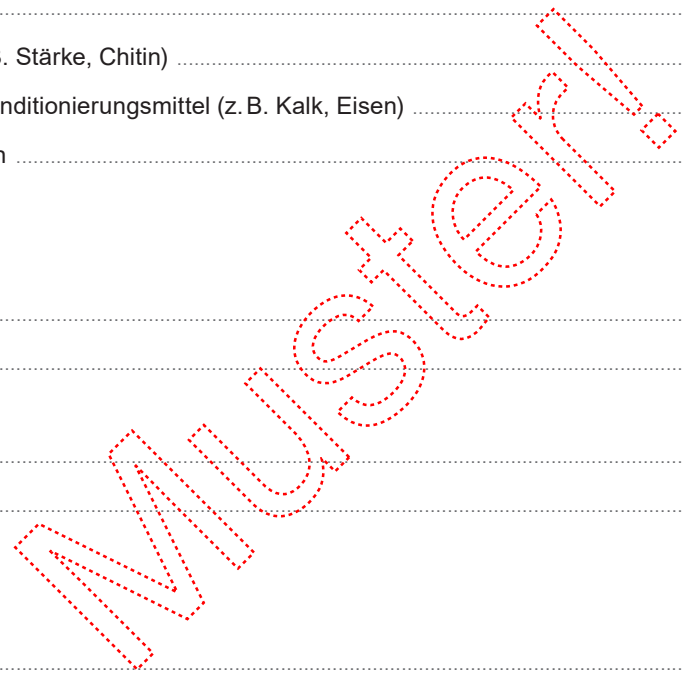
5 Andere Schlammbehandlung

- 5.1 Desintegration
 - Thermisch
 - Thermisch/chemisch
 - Mechanisch
 - Ultraschall
- 5.2 Einsatz von Enzymen
- 5.3 Andere Verfahren

6 Erzeugung von Klärgas

7 Co-Vergärung

8 Keine Schlammbehandlung



B Erzeugung, Bezug und Abgabe

Bitte machen Sie Ihre Angaben in ganzen Zahlen und schätzen gegebenenfalls sorgfältig.

Trockenmasse **3**
in vollen Tonnen

- 1 **Eigenerzeugte Klärschlammmenge**
- 2 **Bezug von Klärschlamm aus selbst betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber**
 - 2.1 Bezug insgesamt
 - 2.2 darunter: aus dem Ausland
- 3 **Abgabe von Klärschlamm an selbst betriebene Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber**
 - 3.1 Abgabe insgesamt
 - 3.2 darunter: ins Ausland
- 4 **Bestandsveränderung des Zwischenlagers zwischen Anfang und Ende des Berichtsjahres **4****
 - Mengen zur Vererdung werden in der anschließenden Abfrage der Klärschlammentsorgung unter C3 „Vererdung und Kompostierung“ erfasst.
 - Bestand des Zwischenlagers am 01.01.2023
 - Bestand des Zwischenlagers am 31.12.2023

C Entsorgung des Klärschlammes

Bei den entsorgten Klärschlammengen ist die Position B2 „Bezug von Klärschlamm aus selbst betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber“ einzuschließen und die Position B3 „Abgabe von Klärschlamm an selbst betriebene Abwasserbehandlungsanlagen und/oder Anlagen anderer Betreiber“ auszuschließen.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in ganzen Zahlen und schätzen gegebenenfalls sorgfältig.

Trockenmasse **3**
in vollen Tonnen

- 1 **Bodenbezogene (stoffliche) Verwertung **5****
 - 1.1 Landwirtschaft (Verwertung in oder auf landwirtschaftlich genutzten Böden)
 - 1.2 Landschaftsbauliche Maßnahmen (z. B. Rekultivierung)
- 2 **Thermische Behandlung**
 - 2.1 Thermische Klärschlammbehandlung
 - in Klärschlammverbrennungsanlagen **6**
 - durch andere Verfahren (z. B. Pyrolyse, Vergasung) **7**
 - 2.2 Thermische Mitbehandlung durch
 - Mitverbrennung in Kohlekraftwerken oder Kohleveredelungsanlagen
 - Mitverbrennung in Zementwerken
 - Mitverbrennung in Abfallverbrennungsanlagen
 - Andere thermische Mitbehandlung **8**
 - 2.3 Thermisches Verfahren unbekannt
- 3 **Pflanzenbeet (Vererdung) und Kompostierung **9****
- 4 **Andere Entsorgung **10****
- 5 **Entsorgte Menge insgesamt**
- 5.1 darunter: in ein anderes Bundesland verbracht
- 5.2 darunter: ins Ausland verbracht



D Originalsubstanz

i Die Originalsubstanz ist die insgesamt entsorgte Klärschlammmenge inklusive Wasseranteil.

Bitte machen Sie Ihre Angaben in ganzen Zahlen und schätzen gegebenenfalls sorgfältig.

Bitte wählen Sie für die Angabe der Originalsubstanz der entsorgten Klärschlammmenge eine der folgenden Möglichkeiten:

entweder die Originalsubstanz in Tonnen	Tonnen	_____
oder		
die Originalsubstanz in m³	m ³	_____
	g/L	_____
mit einer dazugehörigen Dichte in g/L von		_____
oder		
den durchschnittlichen Feststoffgehalt (Trockenmassenanteil) der Originalsubstanz in Prozent	%	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Muster!

Erhebung der öffentlichen Abwasserentsorgung 2023

Klärschlamm aus biologischer Abwasserbehandlung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über Klärschlamm ist Teil der Erhebung über die öffentliche Abwasserentsorgung und wird jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Klärschlammbehandlung, die Verwertung und den Verbleib des Klärschlammes. Diese Erhebung umfasst die Mengendaten über Verwertung und Verbleib des Klärschlammes. In einem Teil der Bundesländer wird die Erhebung ausschließlich als Primärerhebung bei Anstalten und Körperschaften sowie Unternehmen und anderen Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung betreiben, sowie bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten durchgeführt. In den übrigen Ländern werden die Angaben mittels einer Sekundärerhebung oder einer Kombination aus Primär- und Sekundärerhebung durchgeführt. Soweit eine Sekundärerhebung durchgeführt wird, werden diese Angaben bei den für den Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erhoben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Absatz 2 Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Satz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Dabei wird der Name der auskunftspflichtigen Stelle nicht veröffentlicht.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechperson sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.